

Die Aberkennung der bis dahin dem Grafen Welf gehörenden Grafschaft im Inntal und ihre Verleihung an das Hochstift Brixen kann erst unter Konrad II., gegen den sich der Graf im Aufstande befand, erfolgt sein. Stilistisch aber steht die Urkunde nur scheinbar, aber nicht wirklich mit den Tridentiner Diplomen in Zusammenhang; für sie hat nämlich der Brixener Kleriker, der sie verfasst und geschrieben hat, das schon oben erwähnte DH. II. 67, das aber inhaltlich garnichts mit ihr zu tun hat, als Diktatvorlage benutzt; nur aus dem Umstande, dass dies D. von EB, dem Verfasser der Vorlage des D. St. 1954, konzipiert war, erklären sich die stilistischen Beziehungen zwischen St. 1954 (und danach auch St. 1955) einer- und St. 1956 andererseits. Daneben aber hat, wie schon oben aus graphischen Gründen erschlossen wurde, dem Schreiber des D. St. 1956 wahrscheinlich noch ein D. aus der Zeit Ottos I. vorgelegen¹. Auf die letztere Urkunde werden auch die von DH. II. 67 abweichenden Formeln der *Publicatio* und *Corroboratio* des D. St. 1956 zurückgehen, wofür insbesondere die von der VU. abweichende Wendung '*preceptum hoc de ea conscribi . . . iussimus*' spricht, die unter Konrad II. vorher nur bei Wiederholung von Vorurkunden begegnet, während eine ganz ähnliche Fassung unter Otto I. häufig vorkommt².

Uns bleibt schliesslich noch die Datierung der drei Urkunden zu besprechen. Das D. Stumpf 1954 hat bei für den Frühling 1027 zutreffenden Jahresangaben (a. inc. 1027, ind. 10, a. regni 3, a. imperii 1) die Tagesangabe des 31. Mai und die

1) Dass Brixen ein DO. I. besessen hat, lässt sich aus DO. II. 14 folgern. Aber es muss natürlich nicht gerade diese Urkunde dem Schreiber von St. 1956 vorgelegen haben, sondern es kann sich auch um ein anderes verlorenes DO. I., z. B. um ein zwischen DK. I. 30 und DO. II. 178 stehendes Immunitätsprivileg, handeln. 2) Näher noch läge, wegen der Stellung des Wortes '*industria*' in der *Publicatio* die Annahme, dass ihm ein Diplom Ottos II., vgl. etwa DO. II. 58, vorgelegen hätte; aber, soviel ich aus dem Facsimile, Kaiserurkunden in Abbildungen IX, 3, ersehe, hat WD (oder nach Erben WD α), dem das Diktat jenes D. beigelegt wird, die oben erwähnten schrägen Ansätze an den Langbuchstaben nicht angebracht, wie sie überhaupt in den Diplomen Ottos II. in dieser Gestalt nicht vorzukommen scheinen. Dass aber der Schreiber von St. 1956 zwei Ottonische Urkunden, die eine für den Text, die andere für die Schrift als Muster benutzt hätte, ist nicht wahrscheinlich. — Die in unserem Diplom begegnende Wendung '*cum omni usu iureque ad eum legaliter pertinente*' hat einen spezifisch brixenschen Lokaltön und spricht entschieden dafür, dass der Verfasser ein Brixener Kleriker war, vgl. '*cum omnibus usibus ad eundem locum pertinentibus*', *Acta Tirolensia* I, 24, n. 60. 25, n. 62.